

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft
Psychiatrie-Erfahrener
Z.Hd. Herrn Rene Talbot und Herrn Uwe Pankow
Per Mail an: die-bpe@gmx.de

Landessekretariat

Norderstraße 76
24939 Flensburg
Tel. (0461) 144 08 310
Fax (0461) 144 08 313
info@ssw.de

02.05.2017

Flensburg, den

Sehr geehrter Herr Talbot, sehr geehrter Herr Pankow, liebe Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener,

haben Sie vielen Dank für die Zusendung Ihrer Wahlprüfsteine anlässlich der Landtagswahl in Schleswig-Holstein. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, Ihnen hierzu Rede und Antwort zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lorenzen
(Landesgeschäftsführer des SSW)

(1) Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen im Sinne der UN-BRK eine Foltermaßnahme sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Kontrollinstanz eine Abschaffung aller psychiatrischen Gewaltmaßnahmen.

Frage (a): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich der SSW für die Durchsetzung des Folterverbots in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Auch hierzulande gibt es mitunter erhebliche Missstände im Rahmen psychiatrischer Unterbringung. Wir bedauern sehr, dass bis heute

(nicht zuletzt in privat betriebenen Einrichtungen) aus den unterschiedlichsten Gründen von Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht wird. Mit unserem patientInnenorientierten Ideal der Krankenversorgung ist dies schwer vereinbar. Deshalb verurteilt der SSW den leichtfertigen Umgang hiermit scharf. Mit unserer Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes sowie des Psychisch-Kranken-Gesetzes im Jahr 2015 sind wir unserer Pflicht als Land nachgekommen, die Zwangsbehandlung untergebrachter Menschen neu zu regeln. Gerade weil für den SSW die menschenwürdige Versorgung im Mittelpunkt steht, haben wir hier nicht nur die notwendigen Voraussetzungen für derartige Maßnahmen klar definiert, sondern vor allem auch die Grenzen für das ärztliche Handeln.

Der SSW hat großes Verständnis für die Forderung, jegliche Form der Zwangsbehandlung abzuschaffen. Dennoch sehen und sehen wir uns mit dem Dilemma konfrontiert, dass es sehr wohl Einzelfälle gibt, in denen Menschen nicht mehr in der Lage sind, selbst zu entscheiden, welche Behandlungen und Maßnahmen nötig sind. Dies ist nicht zuletzt ein klares Ergebnis der Anhörungen, welches wir auch intern sehr gewissenhaft diskutiert haben. Vor diesem Hintergrund haben wir die zwangsweise Verabreichung von Medikamenten als wirklich allerletztes Mittel mittragen müssen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass ernsthaft und ausgiebig versucht wird, die betroffene Person von der Sinnhaftigkeit zu überzeugen und ein Einverständnis zu erzielen. Daneben ist natürlich immer strikt auf die Erfolgswirkung und auf die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu achten. Und all dies muss natürlich strengstens überwacht und dokumentiert werden.

Außerdem ist die Möglichkeit zur Zwangsbehandlung selbstverständlich auf gerichtlich genehmigte Fälle begrenzt. ÄrztInnen und Pflegefachkräfte haben in Schleswig-Holstein klare Vorgaben, die ihnen die nötige Sicherheit im Umgang mit diesen sensiblen Fällen geben sollen.

Frage (b): Dennoch werden noch immer und alltäglich psychiatrische Gewaltmaßnahmen gegen Insassen in Psychiatrien in Schleswig Holstein angewendet. Welche konkreten Maßnahmen wird der SSW in der kommenden Legislatur ergreifen, um Psychiatriegewalt ausnahmslos abzuschaffen und darüber hinaus auch als Menschenrechtsverbrechen zu ächten?

Aus Sicht des SSW gibt es berechtigte Gründe, sowohl das Psychisch-Kranken-Gesetz als auch das Maßregelvollzugsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erneut auf den Prüfstand zu stellen. Dem SSW ist dabei besonders wichtig, dass die Erlebnisse und Einschätzungen von Menschen, die Zwangsbehandlungen erfahren haben, mit in die Überlegungen einbezogen werden. Wir haben uns daher von Beginn an für eine verbindliche und ergebnisoffene Evaluation dieser gesetzlichen Grundlagen eingesetzt. Daneben sind wir immer dafür, dass die PatientInnensicht über wirtschaftliche Interessen gestellt wird, um eine menschenwürdige Versorgung in den jeweiligen Einrichtungen zu gewährleisten. Diese darf auch nicht, wie von privaten Betreibern mitunter angeführt, aus Mangel an Personal eingeschränkt werden. Das ist für den SSW völlig klar.

(2) Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen rechtlich gleichzustellen sind. Eine solche Gleichstellung schließt Sondergesetze für „psychisch Kranke“, wie die sogenannten Psychisch-Kranken-Gesetze der Bundesländer aus. Auch hier fordert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen ersten Allgemeinen Bemerkungen: „Die Vertragsstaaten müssen Verfahren und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“

Frage (c): Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfe, Anfragen usw.) hat sich der SSW für die Abschaffung des PsychKG in Schleswig-Holstein (bzw. der darin enthaltenen Gewaltlegitimierungen) in der aktuellen Legislaturperiode im Landtag eingesetzt?

Siehe folgende Antwort.

Frage (d): Wird der SSW in der kommenden Legislaturperiode konkrete Bemühungen verfolgen, das PsychKG abzuschaffen und der anhaltenden Entrechtung von Menschen mit angeblichen oder tatsächlichen psychischen Störungen konsequent entgegenzutreten?

Sinn und Zweck des Psychisch-Kranken-Gesetzes ist, Hilfe für psychisch kranke Menschen zu gewährleisten und ihre Unterbringung in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung zu regeln. Übergeordnetes Ziel ist es, psychisch kranke Menschen zu befähigen, menschenwürdig und selbstverantwortlich zu leben und das Verständnis für die besondere Lage der psychisch kranken Menschen zu fördern. Wir haben uns daher nicht für die Abschaffung des Gesetzes eingesetzt, sondern für eine nach bestem Wissen und Gewissen gestaltete Novellierung. Dass hier Nachbesserungsbedarf besteht, haben wir, wie bereits ausgeführt, aufgenommen und sind gerne bereit, dies in der nächsten Legislaturperiode anzugehen.

(3) Die Berufsbetreuer streben aktuell eine „Professionalisierung des Betreuungswesens“ an. In der Folge könnten Richter Vertrauenspersonen als Vorsorgebevollmächtigte diese Vollmacht mit der Begründung entziehen, das Wohl des/r Betroffenen könne auch entgegen dessen geäußerten Wünschen nur noch professionell von Personen mit einer beruflichen Qualifizierung bestimmt werden, insbesondere dann, wenn Ärzte dazu drängen. Damit sind Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, die die Selbstbestimmung festschreiben, akut bedroht! Denn in der Vergangenheit haben sich gerichtlich bestellte Betreuer regelmäßig als psychiatriehörige Befürworter von Psychiatriegewalt erwiesen, die sich nicht an den geäußerten Willen der Betroffenen gebunden fühlen.

Frage (e): Wird der SSW dieses Anliegen der Betreuer auf Bundesebene, insbesondere auch durch den Bundesrat, versuchen zu verhindern? Was wird er dazu tun? Wenn nicht, warum nicht?

Bei dieser sehr sensiblen Fragestellung liegt es uns völlig fern, mit pauschalen Vorverurteilungen über richterlich angeordnete Vorsorgebevollmächtigte zu arbeiten. Wir wollen gar nicht in Abrede stellen, dass es immer wieder Negativerfahrungen betroffener PatientInnen gibt. Psychiatrischen Einrichtungen und ÄrztInnen und RichterInnen grundsätzlich sowohl Empathie, als auch Kompetenz abzusprechen, ist uns allerdings fremd. Noch dazu sind unsere Einflussmöglichkeiten als reine Kommunal- und Landespartei auf Bundesebene naturgemäß begrenzt. Doch unabhängig davon können Sie absolut sicher sein, dass wir der Selbstbestimmung der Betroffenen höchste Priorität einräumen. Wie bereits erwähnt, gibt es aber mitunter Situationen, die die Einschränkung dieses Rechts erforderlich machen. Dennoch ist für den SSW die möglichst weitgehende Berücksichtigung von Vorsorgevollmachten und PatientInnenverfügungen maßgeblich, wenn es um die Unterbringung und Behandlung von Menschen in psychiatrischen Einrichtungen geht.